

06.06.2023

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien wird mittel- bis langfristig die Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschafts- und Industriestandorts sichern und einen wichtigen Beitrag zu einem sinkenden Preisniveau, zur Versorgungssicherheit sowie zum Klimaschutz leisten. Insbesondere der Windenergie kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Der Ausbau kann jedoch nur erfolgreich vonstattengehen, wenn die Akzeptanz für diesen bei den Menschen im gesamten Land erhalten bleibt und weiter steigt.

Mit dem „Wind-an-Land-Gesetz“ hat der Bund ein neues Instrumentarium für Flächenziele für die Windenergie in den Ländern und die Überführung des Planungssystems auf eine Positivplanung geregelt. Dieses „Wind-an-Land-Gesetz“ hat zudem Auswirkungen auf die gesetzlichen Mindestabstände in Nordrhein-Westfalen.

Damit der Ausbau der Windenergie geordnet verlaufen kann, brauchen auch die Kommunen, die über keine rechtswirksame Windkonzentrationszonenplanung verfügen, ein steuerndes Instrumentarium. Ein ungesteuerter Ausbau innerhalb der Übergangszeit außerhalb der Flächen, die zukünftig für die Windenergie bereitgestellt werden, könnte die Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der Erneuerbaren Energien an sich schwächen. Daher gilt es anzureizen, dass Windenergieanlagen dort entstehen, wo sie auch künftig in den Regionalplänen verortet oder durch Kommunen gewünscht werden.

#### **B Lösung**

Die Abschaffung der geltenden Abstandsregelungen ist ein geeignetes Mittel zur Bereitstellung zusätzlicher Potenzialflächen für die Windenergie, da es ein flankierendes Instrument gibt, das in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung eine adäquate Steuerung des Windenergieausbaus ermöglicht. So wird sichergestellt, dass einerseits der Windenergie in diesem Übergangszeitraum ausreichend Fläche zur Verfügung steht sowie andererseits der Zubau der Windenergie sich nicht gegen den Willen der Kommune und entgegen der Planentwürfe der Regionalplanungsebene entwickeln kann. Bis die Planentwürfe der Regionalplanung vorliegen, soll landesseitig eine Flächenkulisse von restriktionsarmen Kernpotenzialflächen definiert werden, die sofort für den Windenergieausbau genutzt werden können. Hierbei handelt es sich um Flächen, die für den Windenergiezubau in

herausragender Weise geeignet sind und daher voraussichtlich Eingang in die Regionalpläne finden werden.

Flankierend und auf Basis von Einzelfallprüfungen können gleichzeitig außerhalb der Kernpotenzialflächen Windenergieprojekte durch die Bezirksregierung im Einvernehmen mit der betroffenen Kommune zurückgestellt werden können. Dieses Instrument ist seitens der Landesregierung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zu schaffen. Diese Möglichkeit ist mit dem vorgelegten Entwurf des LEP eröffnet.

Mit diesem Gesetz nehmen wir eine vollständige Streichung der §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vor. Dies bedeutet den Wegfall der in Nordrhein-Westfalen bislang geltenden pauschalen 1.000 Meter Mindestabstände zwischen neuen Windenergieanlagen und Wohnbebauung, wie im Gesetzestext normiert. Dies ermöglicht den schnelleren Ausbau der Windenergie.

## Gegenüberstellung

### Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

#### Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

##### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 und § 3 werden aufgehoben.

#### Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)

##### § 2

#### Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

(1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1 000 Metern zu Wohngebäuden

1. in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
2. im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB

einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung

1. auf Flächen innerhalb von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land

in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,

2. auf das Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nach § 16b Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
3. wenn in einem Flächennutzungsplan für Vorhaben der in Absatz 1 beschriebenen Art vor dem 15. Juli 2021 eine Darstellung für Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB erfolgt ist.

(3) Soweit vor Ablauf des 23. Dezember 2020 bei der zuständigen Behörde ein vollständiger Antrag auf Genehmigung von Anlagen zur Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB eingegangen ist, findet Absatz 1 keine Anwendung. Gleiches gilt, soweit vor Ablauf des 15. Juli 2021 die Anlage zwar noch nicht errichtet, aber entweder bereits genehmigt war oder nach Satz 1 ein vollständiger Antrag für die Anlage vorlag und statt ihrer eine Anlage am selben Standort mit gleicher, geringfügig höherer oder niedrigerer Höhe errichtet werden soll.

### **§ 3 Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des § 2 zum 15. Juli 2025.

2. Der bisherige § 4 wird § 2.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## Begründung

Die Zukunftskoalition von CDU und GRÜNEN will den Ausbau der Erneuerbaren Energien stark beschleunigen und sieht im Ausbau der Windenergie einen zentralen Baustein zur Erreichung dieses Ziels.

Der beschleunigte Ausbau der Windenergie ist nicht nur notwendig, um die Klimaziele der Landes- und Bundesregierung erreichen zu können. Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat zu einem Energiepreisschock geführt. Damit Energie weiterhin versorgungssicher und bezahlbar für Unternehmen wie private Verbraucherinnen und Verbraucher verfügbar ist und um die Klimaschutzziele zu erreichen, braucht es den schnellen Ausbau Erneuerbarer Energien. Dieser ist auch wichtig, um den Industriestandort Nordrhein-Westfalen zukunftsfähig und für Investitionen attraktiv zu halten sowie gut bezahlte Arbeitsplätze und Wohlstand in unserem Land zu sichern.

Die Zukunftskoalition will daher den Ausbau der Windenergie auf Landesebene weiter beschleunigen.

Die Abschaffung der geltenden Abstandsregelungen ist ein geeignetes Mittel zur Bereitstellung zusätzlicher Potenzialflächen für die Windenergie, da es ein flankierendes Instrument gibt, das in der Übergangszeit bis zum Erreichen der Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung eine adäquate Steuerung des Windenergieausbaus ermöglicht. So wird sichergestellt, dass einerseits der Windenergie in diesem Übergangszeitraum ausreichend Fläche zur Verfügung steht sowie andererseits der Zubau der Windenergie sich nicht gegen den Willen der Kommune und entgegen der Planentwürfe der Regionalplanungsebene entwickeln kann. Bis die Planentwürfe der Regionalplanung vorliegen, soll landesseitig eine Flächenkulisse von restriktionsarmen Kernpotenzialflächen definiert werden, die sofort für den Windenergieausbau genutzt werden können. Hierbei handelt es sich um Flächen, die für den Windenergiezubaue in herausragender Weise geeignet sind und daher voraussichtlich Eingang in die Regionalpläne finden werden.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Dr. Jan Heinisch  
Fabian Schrupf  
Dr. Christian Untrieser  
Jochen Ritter

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh  
Michael Röls-Leitmann

und Fraktion